

In Gemeinden ohne Wahlsprengleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Stadtgemeinde:

6300 Wörgl

Postleitzahl

Bahnhofstraße 15

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Sprengel 1 - Bundeschulzentrum	Innsbrucker Straße 34	5 m
Sprengel 2 - Bundeschulzentrum	Innsbrucker Straße 34	5 m
Sprengel 3 - VZ Komma	KR M. Pichler-Straße 21 a	5 m
Sprengel 4 - VZ Komma	KR M. Pichler-Straße 21 a	5 m
Sprengel 5 - Volkshaus	A. Bruckner-Straße 10	5 m
Sprengel 6 - Pfarrkindergarten	J. Stelzhamer-Straße 2	5 m
Sprengel 7 - Mittelschule 2	Dr. F. Stumpf-Straße 2	5 m
Sprengel 8 - Polytechnische Schule	M. Unterguggenberger-Straße 8	5 m
Sprengel 9 - Volksschule	M. Unterguggenberger-Straße 6	5 m
Sprengel 10 - Anstaltsprengel (Seniorenheim)	F. Atzl-Straße 10	5 m, Öffnungszeit 9.00 - 11.00 Uhr

Bei der Bundespräsidentenwahl können wahlberechtigte Personen mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit von 7.00 bis 14.00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die wahlberechtigten Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlausrufern und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung  
angeschlagen am 09.09.2022

abgenommen am

Der Bürgermeister:



\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.  
\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.